Landesschulbeirat
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Kai Oberbach

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

18.6.2025

Stellungnahme des Landesschulbeirats Berlin zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften

Am Mittwoch, den 18.06.2025 wurden in der Sitzung des Landesschulbeirates Änderungen in mehreren Verordnungen vorgestellt und in der Anhörung behandelt. Seitens der SenBJF wurden Einzelheiten durch die Referentinnen und Referenten Frau Prof. Dr Ulrike Becker, Frau Dr. Kristin Dimitrov, Frau Helmke Schulze sowie Herrn Benjamin Klingbeil erläutert.

Die vorliegenden Änderungen beziehen sich auf diverse Verordnungen: Gs-VO, VO-GO, Sek I VO, ZBW LG VO, VO-KA, Prüf-VO Latinum/Hebraeikum/Graecum, Prüf VO NichtSchülerinnenAbitur AV. Die Stellungnahme des Landesschulbeirates bezieht sich vorrangig auf Änderungen in der Sek I VO sowie VO GO, Gs VO. Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Mit den Änderungen der Grundschulverordnung wird die Regelung zur Begabungsförderung reformiert. Die möglichen begabungsfördernden Maßnahmen werden in § 18 klarer definiert, und die Verfahren werden eindeutiger geregelt. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe soll ermöglicht werden, wenn eine besondere Begabung vorliegt oder die Leistungen die Anforderungen in besonderem Maße übersteigen. Für das Überspringen wird zudem eine Beobachtungszeit eingeführt.

Der Landesschulbeirat begrüßt die Streichung wissenschaftlich anerkannter Testverfahren zur Feststellung von Begabung. Diese Änderung stellt die pädagogisch-fachliche Einschätzung wieder stärker in den Vordergrund und baut Hürden ab. Die finale Entscheidung über ein Aufrücken trifft die Klassenkonferenz. Die Schärfung des Beobachtungszeitraums schafft an dieser Stelle Klarheit über den Ablauf.

Mit den Änderungen der Sekundarstufe-I-Verordnung wird das Fach Ukrainisch für die Berliner Schule eingerichtet. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, Ukrainisch als zweite Fremdsprache am Gymnasium zu wählen. Der Landesschulbeirat begrüßt die Erweiterung des Angebots moderner Fremdsprachen. Ukrainisch als Fach kommt vielen entgegen, dürfte aber diejenigen enttäuscht und verwundert zurücklassen, die sich seit Jahren für die Anerkennung und den Ausbau von Sprachen eingesetzt haben, die schon lange Realität im Berliner Leben sind – konkret Arabisch. In Berlin ist Arabisch lediglich als Muttersprachenunterricht rechtlich verankert (§ 12 Abs. 3 GsVO). Die Förderung für Kinder mit anderer Familiensprache ist im Rahmen ergänzender Angebote gemäß § 17 Sek I-VO möglich. Der Landesschulbeirat kritisiert dieses Ungleichgewicht und mahnt eine ganzheitliche Betrachtung der sprachlichen Diversität unserer Stadt an.

Zu begrüßen sind auch die Änderungen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler, die ein grundständiges Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchen. Sie erhalten nun Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes, vergleichbar mit denen in der Primarstufe. Eine Erweiterung dieser Regelung auf Teilleistungsschwächen sollte jedoch angestrebt werden.

In der Sekundarstufe I wird am Gymnasium der berufsorientierende Unterricht (BO) eingeführt, und das Fach WAT (Wirtschaft-Arbeit-Technik) wird an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen auch in Jahrgangsstufe 10 zum Pflichtfach. Die Regelung für das Gymnasium wirft spezifische Fragen auf:

Wie fließt die BO Note in die Jahrgangsnote ein? Die Verankerung im Jahrgang 9 ist ein sinnvoller Zeitpunkt, um Schülerinnen gezielt auf Praktika und spätere Entscheidungen vorzubereiten. Wir geben zu bedenken, dass Praktika außerhalb der jeweiligen klassenspezifischen Elternbubble schon durch das 11. Pflichtschuljahr stark nachgefragt werden. Hier muss eine abgestimmte Lösung erarbeitet

werden. Die epochale Unterrichtsform bietet Flexibilität, birgt aber auch das Risiko, dass die Kontinuität der Berufsorientierung leidet, wenn sie nicht gut abgestimmt ist und auf betrieblich nicht umsetzbare Praktikumsanforderungen trifft.

Die Integration des BO-Unterrichts bedeutet Abstimmungsaufwand für einzelne Fachbereiche. Eine Handreichung und Vorschläge zur Umsetzung sind wünschenswert. Was fällt für die eine zusätzliche Stunde BO weg? Wie wird das Fach im Ganztag platziert?

Nehmen Schulen gemäß § 28 Absatz 2 die Möglichkeit wahr, weitere Wahlpflichtfächer II im Rahmen der Profilstunden des Pflichtunterrichts einzurichten, so dürfen künftig ausschließlich solche Wahlpflichtfächer eingerichtet werden, die über einen Rahmenlehrplan verfügen. Innerhalb der Vorstellung wurde bestätigt, dass Wahlpflichtfächer weiterhin Projektcharakter haben dürfen. An dieser Stelle kann die Formulierung „die über einen Rahmenlehrplan verfügen“ jedoch missverstanden werden. Besser wäre “die einem Rahmenlehrplan zugeordnet werden können”.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Oberbach
Vorsitzender des Landesschulbeirates Berlin